

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Pakete)

§ 1 Geltungsbereich der AGB „Paket“ der Nordbrief GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Paket“ (nachfolgend AGB Paket genannt) gelten für alle mit der Nordbrief GmbH, Herrenholz 12, 23556 Lübeck (nachfolgend Nordbrief) geschlossenen Verträge über die Beförderung von Paketen.

Die AGB Paket gelten in ihren jeweils aktuellen Fassungen, welche unter <https://www.nordbrief-ostsee.de/agb-paket> eingesehen werden können.

§ 2 Ausübung des Weisungs-/ Verfügsungsrechtes

(1) Zwischen dem Versender und Nordbrief besteht Einigkeit, dass abweichend von § 418 Abs. 2 HGB bei Inanspruchnahme von Optionen, die Nordbrief dem Empfänger hinsichtlich Ort und Zeit der Ablieferung anbietet, die Weisungs- und Verfügsungsbefugnis über das Paket bereits vor dem ersten Zustellversuch auf den Empfänger übergeht.

(2) Die Möglichkeit der Korrektur von Adressfehlern durch den Versender bleibt davon unberührt. Korrekturen sind von Nordbrief jedoch nur zu beachten, soweit diese noch vor Ablieferung an den Empfänger berücksichtigt werden können.

§ 3 Paketgröße und –gewicht

Befördert werden Pakete mit folgenden Maßen und Gewichten:

- Maximales Gewicht: 31,5 kg
- Maximale Länge: 175 cm
- Maximales Gurtmaß (Umfang (doppelte Breite + doppelte Höhe) + Länge): 300 cm

§ 4 Verpackung

(1) Dem Versender obliegt die ausschließliche Verantwortung für die Innen- und Außenverpackung. Die Beförderung erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag (Fallhöhe auf Kante, Ecke oder Seite aus ca. 80 cm) sowie erforderlichenfalls vor unterschiedlichen klimatischen Bedingungen schützt und einen Zugriff auf den Inhalt ohne Spuren hinterlassung nicht zulässt. Der Versender muss prüfen, ob eine Handels-/Verkaufsverpackung diesen Anforderungen entspricht.

(2) Aufdrucke auf der Verpackung, wie z. B. die Hinweise „Vorsicht Glas“ oder „oben/unten“ können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie entlasten den Versender nicht von der Verwendung einer den Anforderungen des § 4 (1) entsprechenden Transportverpackung.

§ 5 Beförderungsausschlüsse

(1) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- alle Pakete, die der Produktspezifikation gemäß § 3 und den Anforderungen gemäß § 4 nicht entsprechen;
- Geld, Wertpapiere, Kredit-, Bank- oder Debit-Karten, Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate;
- Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Pelze, Teppiche, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gutscheine und Eintrittskarten mit einem Wert von mehr als 520,- Euro pro Paket;
- sonstige Güter, sofern sie einen höheren Wert als 13.000,- Euro haben;
- Pakete, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen;
- Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen nach den Definitionen des deutschen Waffengesetzes;
- Pakete, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachschäden zu verursachen; lebende oder tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
- leicht verderbliche Güter, insbesondere Lebensmittel, es sei denn, Lebensmittel wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;
- Gefahrgut und Gefahrgut in begrenzter Menge, es sei denn, dieses wurde unter Abschluss einer Sondervereinbarung überlassen;
- Arzneimittel, es sei denn, diese wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übernommen;
- Fracht- und Wertnachnahmen, es sei denn, letztere wurden unter Abschluss einer Sondervereinbarung übergeben;
- bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Import oder Export nach den Bestimmungen der jeweilige Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besondere Genehmigungen erfordern;
- alle Pakete, soweit deren Empfänger in den Anhängen I der EG-Antiterrorverordnungen 2580/2001 und 881/2002 oder sonstigen Sanktionslisten in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
- nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Sinne des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes für den innerdeutschen und grenzüberschreitenden Versand;
- jegliche strahlenempfindlichen Güter, bei denen wegen Durchleuchtungen, insbesondere durch Röntgenstrahlen, anlässlich von Sicherheitskontrollen gemäß § 6 die Gefahr von Schädigungen besteht.

(2) Nordbrief ist nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses zu prüfen. Der Versender ist verpflichtet, vor Übergabe zu prüfen und Nordbrief anzuzeigen, ob es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Güter im Sinne von § 5 (1) handelt. In Zweifelsfällen hat der Versender Nordbrief hierüber zu informieren und die Entscheidung von Nordbrief einzuholen. Unterlässt der Versender es, Nordbrief zu informieren, gilt dies als Erklärung, dass das Paket keine ausgeschlossenen Güter enthält.

(3) Die Übernahme von gemäß § 5 (1) ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

(4) Erlangt Nordbrief – unbeschadet der Regelung unter § 6 (3) – nach Übernahme des Gutes positive Kenntnis von einem Beförderungsausschluss gemäß § 5 (1) oder sprechen konkrete Umstände für das Vorliegen eines solchen, ist Nordbrief berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Nordbrief informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei Nordbrief abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit § 14 (4) und § 14 (5).

(5) Der Versender haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch den Versand von gemäß § 5 (1) ausgeschlossenen Gütern oder in Fällen unterlassener Anzeige gemäß § 5 (2) entstehen.

(6) Bei Verstoß gegen Beförderungsausschlüsse nach § 5 (1) und gegen die Anzeigepflicht nach § 5 (2) ist die Haftung für Verlust und Beschädigung gemäß § 12 (3) ausgeschlossen.

§ 6 Sicherheitskontrollen

(1) Nordbrief ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei den vom Versender zur Beförderung übergebenen Paketen Sicherheitskontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, zwecks Feststellung, ob diese einen Inhalt haben, der von den Beförderungsausschlüssen gemäß § 5 (1) erfasst wird. Die Sicherheitskontrollen werden entweder mittels Durchleuchten, insbesondere mit Röntgenstrahlen, oder wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beförderungsausschluss vorliegt, auch durch Öffnen des Paketes durchgeführt. Der Versender stimmt der Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung ausdrücklich zu. Der durch eine Sicherheitskontrolle bedingte Zeitaufwand kann die Regellaufzeit verlängern. In allen Fällen einer Sicherheitskontrolle wird ein entsprechender Vermerk auf dem Paket angebracht.

(2) Ergibt die Sicherheitskontrolle nach dem Öffnen eines Paketes, dass kein unzulässiger Inhalt darin ist, wird dieses verschlossen und weiterbefördert.

(3) Ergibt die Sicherheitskontrolle, dass der Inhalt des Paketes einem Beförderungsausschluss unterliegt, ist Nordbrief berechtigt, die Weiterbeförderung zu verweigern. Nordbrief informiert hierüber den Versender. Dieser ist verpflichtet, das Paket unverzüglich auf eigene Kosten bei Nordbrief abzuholen. Holt der Versender das Gut nicht innerhalb von 3 Werktagen ab, gelten insoweit die § 14 (4) und § 14 (5). Sollte der Paketinhalt Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Straftat hindeuten, ist Nordbrief berechtigt, hierüber die Behörden zu informieren.

(4) Nordbrief haftet nicht für unmittelbare oder Folgeschäden, die durch Sicherheitskontrollen gemäß § 6 an dem Paket/Inhalt entstehen, es sei denn, dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in Satz 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der § 12 (1) bis § 12 (4) sowie § 13.

(5) Ergibt eine Sicherheitskontrolle, dass der Versender Güter zum Versand übergeben hat, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, hat der Versender Nordbrief alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 7 Leistungsumfang

(1) Die Leistung umfasst:

- die Besorgung der Beförderung und die Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung von Paketen;
- die Übernahme von Paketen (inkl. Rücksendungen) durch Abholung beim Versender, einschließlich der Abholung aus einer vom Versender an seiner Adresse aufgestellten automatisierten und von Nordbrief autorisierten Vorrichtung für den Versand und den Empfang von Paketen („Paketkasten“); Übernahme in einem Pickup Paketshop;
- die Ablieferung mit befreiernder Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person gegen Empfangsbestätigung, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person (z. B. anhand eines Personalausweises) muss nicht überprüft werden;
- bei Nichtantreffen des Empfängers einen zweiten und, falls notwendig, einen dritten Zustellversuch.
- die Rücksendung von unzustellbaren oder annahmeverweigerten Paketen an den Versender.

(2) Nordbrief ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch beim Empfänger Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers im selben Haus und, soweit ein solcher im selben Haus nicht existiert oder angetroffen wird, in einem/einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen (jedoch nicht weiter als 50 Meter entfernt) Nachbarhaus/Nachbarwohnung zuzustellen oder im nächstgelegenen Pickup Paketshop abzuliefern (alternative Zustellungen). Dies gilt jedoch nicht, wenn eine schriftliche Verfügung des Versenders oder Empfängers vorliegt, die eine solche alternative Zustellung untersagt. Bei einer Zustellung im Pickup Paketshop wird das Paket für 7 Kalendertage zur Abholung durch den Empfänger oder eine von ihm schriftlich bevoilächtigte Person bereitgehalten. Wird das Paket nicht innerhalb der genannten Frist abgeholt, erfolgt die Rücksendung an den Versender. In allen Fällen einer alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn oder Pickup Paketshops in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ablieferung nach § 7 (1) Spiegelstrich 3 gilt auch dann als bewirkt, wenn entsprechend einer schriftlichen oder digitalen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“)

- des Versenders oder Empfängers das Paket an einem von ihm benannten Ort an der Empfangsadresse abgestellt worden ist;
- des Versenders oder Empfängers ein kleinformatisches Paket in einen zugänglichen und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten des Empfängers eingelegt worden ist;

(4) Wert- oder Interessendeklarationen nach CMR oder Warschauer Abkommen/Montrealer Übereinkommen werden nicht berücksichtigt

§ 9 Leistungsentgelt

- (1) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Leistungsentgelte entsprechend der Preisliste der Nordbrief in der jeweils gültigen Fassung am Tage der Auftragserteilung.
- (2) Aufwendungen für Import-/Exportsendungen (z. B. Zölle und Einfuhrabgaben), werden dem Empfänger im jeweiligen Empfangsland in Rechnung gestellt. Die Kostenschuldnerschaft des Versenders gegenüber Nordbrief für diese Aufwendungen bleibt davon unberührt.
- (3) Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Versender diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht auf erstes Anfordern durch den Empfänger im Ausland ausgeglichen werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Dem Versender obliegen die ordnungsgemäße Adressierung und Anbringung der Adresse und der Beförderungspapiere. Eine Postfachadressierung sowie eine Adressierung an nicht an der Empfangsadresse befindliche automatisierte Vorrichtungen zur Annahme von Packstücken sind nicht zulässig.
- (2) Der Versender hat bei Versand von Zollgut alle Papiere außen am Paket in einer Dokumententasche beizufügen, die für die zollamtliche Abwicklung erforderlich sind.

§ 11 Wertdeklaration

- (1) Der Versender hat - unbeschadet der Regelungen gemäß § 5 (1) Spiegelstrich 3 und 4 sowie § 7 (4) - den Wert des Paketes anzugeben, wenn dieser über 520,- Euro liegt. Wertdeklarierte und über Nordbrief höher versicherte Pakete unterliegen einer besonderen Behandlung durch Nordbrief. Die Höherversicherung richtet sich nach § 13 (2) und § 13 (3).
- (2) Unter den Voraussetzungen gem. § 11 (1) haftet Nordbrief bis zur Höhe des deklarierten und höher versicherten Wertes.
- (3) Unterlässt der Versender es, den Wert des Paketes zu deklarieren, erklärt er damit, dass dieser nicht über 520,- Euro liegt. In diesem Fall ist die Entschädigung gemäß § 12 und § 13 auf max. 520,- Euro pro Paket beschränkt.

§ 12 Haftung

- (1) Sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haftet Nordbrief von der Übernahme bis zur Ablieferung unbeschadet § 11 (2) und § 11 (3) wie folgt:
- für Verlust und Beschädigung des Gutes bei innerdeutschen Beförderungen im Rahmen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
- für Verlust und Beschädigung bei internationalen Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR für den Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung.
- (2) Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung ist, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, neben den gesetzlich geregelten Fällen ausgeschlossen, wenn die Beförderung nach § 5 (1) ausgeschlossen und der Versender seiner Prüf- und Anzeigepflicht aus § 5 (2) nicht nachgekommen ist und wenn das Vorliegen eines Beförderungsausschlusses für Nordbrief nicht offensichtlich erkennbar war.
- (4) Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder Verzögerung sind nicht abtretbar.

§ 13 Versicherung

- (1) Sofern Nordbrief nach § 12 haftet, besteht für jedes Paket zugunsten des Versenders eine Versicherung. Wenn der Haftungsbetrag nicht ausreicht, um den tatsächlich entstandenen Güterschaden auszugleichen, ersetzt die Versicherung darüber hinaus die Differenz zwischen dem Haftungsbetrag und dem tatsächlich entstandenen Güterschaden. Die Gesamtentschädigung aus Haftung und Versicherung ist auf max. 520,- Euro pro Paket begrenzt.
- (2) Ein höherer Versicherungsschutz kann bis zu 13.000,- Euro pro Paket in Staffelungen zu je vollen 500,- Euro Versicherungssumme gegen eine zusätzliche vom Versender zu entrichtende Prämie vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht in Pickup Paketshops und bei OnlineVersand grundsätzlich nicht.
- (3) Die Höherversicherung für Paketversendungen innerhalb Europas kann nach Maßgabe des Versenders für das gesamte Paketvolumen, für ein Teilverfahren oder für einzelne Pakete bei Vertragsschluss, spätestens jedoch bei Übernahme, vereinbart werden. Für Paketversendungen in Zielländer außerhalb Europas muss die Höherversicherung im Einzelfall mit Nordbrief abgestimmt werden.
- (4) Die Versicherung nach § 13 besteht allein zugunsten des Versenders. Ansprüche nach § 13 sind nicht abtretbar.
- (5) Von der über die Haftung nach § 12 hinausgehenden Versicherung sind Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherungsdeckung besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderweitige Versicherung eine Unterdeckung aufweist und den Güterschaden nicht voll ersetzt.

§ 14 Öffnung, Rücksendung, Verwertung, Vernichtung von Paketen

Nordbrief ist unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt, Pakete zu öffnen, zurückzusenden, zu verwerten oder zu vernichten.

- (1) Nordbrief darf unter folgenden Voraussetzungen eine Öffnung von Paketen vornehmen:
- zwecks Sicherung des Inhalts einer beschädigten Sendung;
- zwecks Ermittlung des auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfängers oder Versenders einer nicht zustellbaren Sendung;
- zwecks Abwendung von Gefahren, die von einer Sendung für Personen oder Sachen ausgehen;
- zwecks Feststellung, ob das Paket verderbliches Gut enthält; der Zustand des Gutes eine sofortige Verwertung erfordert; der Wert des Gutes zu den Kosten einer Verwahrung in keinem Verhältnis steht, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen;
- zwecks Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung.
- (2) Nordbrief ist berechtigt, bei endgültiger Ablieferungshindernissen die Rücksendung eines Paketes an den Versender nach folgender Maßgabe vorzunehmen:
- im innerdeutschen Versand ohne Einholung einer Weisung des Versenders unverzüglich;
- im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: wenn auf Anfrage nach 7 Kalendertagen keine anderweitige Weisung durch den Versender erfolgt ist;
- im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: wenn mangels Weisung und/oder aus sonstigen Gründen eine Verzollung nicht möglich ist, nach 14 Kalendertagen.
- (3) Nordbrief ist berechtigt, bei endgültiger Ablieferungshindernissen eine Verwertung des Gutes unter den folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:
- Versender hat Nordbrief auf Anfrage keine Weisung erteilt: im innerdeutschen Versand innerhalb von 7 Kalendertagen; im grenzüberschreitenden Versand ohne Verzollung: nach 7 Kalendertagen; im grenzüberschreitenden Versand mit Verzollung: nach 14 Kalendertagen;
- die Einholung einer Weisung ist für Nordbrief mangels Kenntnis und fehlender Ermittelbarkeit des Versenders und des Empfängers nicht möglich. Von einer fehlenden Ermittelbarkeit ist auszugehen, wenn weder Versender noch Empfänger innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen ermittelt werden können;
- ohne vorherige Einholung einer Weisung des Versenders, wenn es sich bei dem Gut um verderbliche Ware handelt; der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt; die Verwahrung in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes steht; von dem Gut Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen; eine behördliche Anordnung dies erfordert.
- (4) Nordbrief ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 (3) zur Vernichtung des Gutes berechtigt, wenn das Gut unverwertbar ist und die Vernichtung nicht gegen für Nordbrief erkennbare Interessen des Versenders verstößt. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gut unverkäuflich ist.
- (5) Der Versender hat Nordbrief alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die Nordbrief durch Öffnung und/oder Verwertung und/oder Vernichtung und/oder Rücksendung aus dem Ausland entstehen.

§ 15 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Nordbrief aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Nordbrief anerkannt oder unbestritten sind, oder soweit es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

§ 16 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Regelungslücken, anwendbares Recht, Teilmitteligkeit

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Beförderungsverträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Lübeck.
- (2) Regelungslücken sind auf der Grundlage des anwendbaren Rechtes durch Regelungen zu schließen, die dem Sinn und Zweck der zu erzielenden Bestimmung soweit wie möglich entsprechen.
- (3) Anzuwenden ist das Recht desjenigen Staates, in welchem nach § 17 (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand liegen. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten die Bestimmungen der CMR oder des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.

§ 18 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Nordbrief nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Stand Mai 2024